



AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrsw.de

Schweinfurt, den 20.11.2025

Nummer 25

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks:
Hinweis auf die Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne „Gewerbepark Conn Barracks – Blue Swan“ sowie „Gewerbepark Conn Barracks – südlicher Teil“

Anlage 2: Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle ist am 18. Dezember 2025 ab 12 Uhr geschlossen

Anlage 3: Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen in der Gemarkung Ebertshausen und Hesselbach, jeweils Gemeinde Üchtelhausen („Windpark Üchtelhausen“)

Anlage 4: Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO i.V.m. Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG
Baugenehmigung vom 19.11.2025 für den Umbau und die Sanierung des ehemaligen Butterwerks zu gewerblichen Zwecken und Wohnzwecken auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4649 der Gemarkung Gerolzhofen

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 25

Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks:
Hinweis auf die Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne „Gewerbepark Conn Barracks – Blue Swan“ sowie „Gewerbepark Conn Barracks – südlicher Teil“

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks sowie § 24 KommZG wird hiermit auf folgende Bekanntmachung hingewiesen:

Die Regierung von Unterfranken hat mit Bekanntmachung vom 30.10.2025 (Nr. 21-4104-1-2) die Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ sowie „Gewerbepark Conn Barracks - südlicher Teil“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, Ausgabe 25/2025 vom 13. November 2025, S. 157 ff.

Die Bekanntmachung kann unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/Bekanntmachungen/Amtsblatt/Ausgabe_25_seite_156-165.pdf

Schweinfurt, den 13.11.2025

gez.
Tobias Blesch
Geschäftsleiter



Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 25

Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle ist am 18. Dezember 2025 ab 12 Uhr geschlossen

Ab 19. Dezember 2025 sind Anlieferungen wieder wie gewohnt möglich

Landkreis Schweinfurt. Wegen einer innerbetrieblichen Veranstaltung ist das **Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle (mit Wertstoffhof)** am **Donnerstag, 18. Dezember 2025**, ab 12 Uhr geschlossen.

Ab Freitag, 19. Dezember 2025, können die Anlieferungen wie gewohnt zu den üblichen Öffnungszeiten erfolgen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallwirtschaft stehen bei Rückfragen unter der **Telefonnummer 09721 55 597** gerne zur Verfügung.

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 25

Az. 40.3-824/1/4-136/24

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt gemäß § 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 sowie Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der JWP Jade Windpark GmbH & Co. 21. Betriebs KG, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Jan Schumacher, Kronacher Str. 41, 96052 Bamberg, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken Fl.-Nr. 402 der Gemarkung Ebertshausen (WEA 1 und 2) und Fl.-Nr. 456/3 (WEA 3), Fl.-Nrn. 516, 516/1 und 517 (WEA 4), Fl.-Nrn. 536 und 537 (WEA 5) sowie Fl.-Nr. 560 (WEA 6) der Gemarkung Hesselbach, jeweils Gemeinde Üchtelhausen, Landkreis Schweinfurt

1. Mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 27.08.2025, Az. 40.3-824/1/4-136/24, wurde der JWP Jade Windpark GmbH & Co. 21. Betriebs KG, Kronacher Str. 41, 96052 Bamberg, für das vorgenannte Vorhaben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung dieses Genehmigungsbescheides vom 27.08.2025 werden hiermit auf Antrag des Antragstellers gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 sowie Abs. 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.
2. Der verfügende Teil des in Nr. 1 genannten Genehmigungsbescheides hat folgenden Inhalt:
 - 1 Der JWP Jade Windpark GmbH & Co. 21 Betriebs KG, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Jan Schumacher, Kronacher Straße 41, 96052 Bamberg, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken Fl.-Nr. 402 der Gemarkung Ebertshausen (WEA 1 und 2) und Fl.-Nr. 456/3 (WEA 3), Fl.-Nrn. 516, 516/1 und 517 (WEA 4), Fl.-Nrn. 536 und 537 (WEA 5) sowie Fl.-Nr. 560 (WEA 6) der Gemarkung Hesselbach, jeweils Gemeinde Üchtelhausen, Landkreis Schweinfurt, erteilt.
 - 2 Die Genehmigung bezieht sich jeweils auf eine WEA mit den folgenden Anlagen- daten, so dass diese Genehmigung an folgende Daten gebunden ist:

WEA- Nr. (lt. An- trag)	Gemarkung	Fl.- Nrn.	Rechtswert (UTM Zone 32)	Hochwert (UTM Zone 32)	Höhe über NN (in m)	Gesamt- höhe über NN (in m)
1	Ebertshausen	402	594532	5554597	367	628
2	Ebertshausen	402	594914	5554128	378	639
3	Hesselbach	456/3	594254	5553431	384	645

4	Hesselbach	516, 516/1 und 517	595158	5553355	380	641
5	Hesselbach	536 und 537	595655	5553429	378	639
6	Hesselbach	560	595624	5552970	380	641

Hersteller:

Vestas Wind Systems A/S

Anlagentyp:

Vestas V172-7.2 MW

Nabenhöhe:

175 m

Rotordurchmesser:

172 m

Gesamthöhe:

261 m

Nennleistung:

7.200 kW - Nenndrehzahl 9,5 U/min

Blattwinkelsteuerung:

Pitchsystem

Rotorblattkonfiguration:

mit Serrations und Vortex-Generatoren
(STG & RVG)

Anlagenleistung tags-
über:

Vollastbetrieb (alle Anlagen im Modus
PO7200)

(6.00 bis 22.00 Uhr)

$L_{e,max} = 109,5 \text{ dB(A)}$, Modus PO7200

$L_{e,max} =$

maximal zulässiger Emissionspegel inklusive Unsicherheits-
betrachtung für Serienstreuung $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ und
Typvermessung $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$.

Der schallreduzierte Anlagenbetrieb zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) stellt sich wie folgt
dar:

Anlage	Rechts- wert UTM Z32	Hochwert UTM Z32	Betriebsmodus	Schallleistungspegel L_{WA} , Herstellerangabe	Nenn- Leistung (in kW)
WEA 1	594.532	5.554.597	SO1	105,0 dB(A)	6.100
WEA 2	594.914	5.554.128	PO7200	107,8 dB(A)	7.200
WEA 3	594.254	5.553.431	PO7200	107,8 dB(A)	7.200
WEA 4	595.158	5.553.355	PO7200	107,8 dB(A)	7.200
WEA 5	595.655	5.553.429	PO7200	107,8 dB(A)	7.200
WEA 6	595.624	5.552.970	PO7200	107,8 dB(A)	7.200

- 3 Ausnahmen...
 - 4 Antragsunterlagen...
 5. Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte)...
Anmerkung: Der Bescheid enthält zahlreiche Auflagen z. B. zum Baurecht, zum Immisionsschutz, zum Naturschutz und zu anderen Themenbereichen.
 6. Kostenentscheidung...
3. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München.**

4. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids und seiner Begründung wird für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom **21.11.2025 bis einschließlich 04.12.2025** zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite des Landkreises Schweinfurt (www.landkreis-schweinfurt.de) unter folgender Detailseite zugänglich gemacht werden und dort eingesehen werden können:

<https://www.landkreis-schweinfurt.de/landratsamt/serviceleistungen-informationen/details/detail/immissionsschutz-oeffentliche-bekanntmachungen-4041>

Darüber hinaus kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Anfragen sind an das Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt (E-Mail: immissionsschutz@lrsw.de, Tel.-Nr.: 09721/55-556) zu richten.

Bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung unter Nr. 3 dieser Bekanntmachung) kann der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt (E-Mail: immissionsschutz@lrsw.de, Tel.-Nr.: 09721/55-556) angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Schweinfurt, den 17.11.2025
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 25

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt gem.
Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO i.V.m. Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG**

Veröffentlichungsdatum:

Umbau und Sanierung des ehemaligen Butterwerks zu gewerblichen und Wohnzwecken auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4649 der Gemarkung Gerolzhofen

Az.: 40.2-B-0426-2024

Mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 19.11.2025 (Az.: 40.2-B-0426-2024) wurde das o.g. Bauvorhaben genehmigt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 20.11.2025 vorgenommen.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung dieses Genehmigungsbescheides vom 19.11.2025 werden hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekanntgemacht. Sie lauten wie folgt:

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgenden Bescheid:

- I. Die bauaufsichtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben wird unter nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Grundlage und Bestandteil der Baugenehmigung sind die mit Prüfvermerken des Landratsamtes Schweinfurt versehenen Bauzeichnungen, der Lageplan und die Baubeschreibung. Die Bauausführung hat entsprechend den ggf. amtlich berichtigten oder ergänzten Antragsunterlagen zu erfolgen.

Anmerkung: Der Bescheid enthält Auflagen z.B. zum Baurecht und zum Immissionsschutzrecht.

- II. Kostenschuldner ...
III. Gebühren ...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides und seiner Begründung (sowie die genehmigten Antragsunterlagen) liegen für die Dauer von 2 Wochen in der Zeit vom
vom 21.11.2025 bis einschließlich 05.12.2025

im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, 2. Stock, Zimmer-Nr. 259, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus und können dort eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Landratsamtes Schweinfurt sind von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Zur Einsichtnahme der Baugenehmigung bitten wir um vorherige Terminvereinbarung (Tel.: 09721/55-251 und 09721/55-563).

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als zugestellt. Die Klagefrist von einem Monat wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau